



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn  
Stephan Brandner, MdB  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 22. November 2019

BETREFF **Schriftliche Frage Monat November 2019**  
HIER **Arbeitsnummer 11/198**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung



Dr. Helmut Teichmann

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage des Abgeordneten Stephan Brandner  
vom 15. November 2019  
(Monat November 2019, Arbeits-Nr. 11/198)

---

Frage

*Wie viele sogenannte „IS-Rückkehrer“ sind seit dem Jahr 2005 nach Deutschland eingereist (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln) und welche rechtlichen Konsequenzen hatte das für diese Personen?*

Antwort

Mit Stand 12. November 2019 liegen der Bundesregierung zu 122 der in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrten Personen Erkenntnisse vor, dass sie sich mindestens zeitweise dem sog. Islamischen Staat (IS) angeschlossen haben. Eine Aufschlüsselung im Sinne der Anfrage ist dabei nicht möglich. Zum einen liegen in einigen Fällen keine Erkenntnisse zum Datum der Rückkehr vor. Zum anderen befinden sich unter den festgestellten Rückkehrern auch Fälle von mehrfachen Ein- und Ausreisen.

Zurückgekehrte Personen, zu denen Erkenntnisse vorliegen, dass sie sich aktiv an Kämpfen in Syrien oder im Irak beteiligt haben, stehen unverändert im Fokus polizeilicher und justizieller Ermittlungen. Gemäß dem nach der Strafprozessordnung (StPO) geltenden Legalitätsprinzip wird gegen jede IS-Rückkehrerin und gegen jeden IS-Rückkehrer ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen (§ 152 Abs. 2 StPO). Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 112 StPO kann die Anordnung von Untersuchungshaft beantragt werden.